



Die umfassende Rechtsschutz-Versicherung

Sichern Sie Ihre Rechte

Sie erhalten dazu unsere volle Unterstützung und Hilfe.

Prämie: nur CHF 118.– pro Jahr!

 **Angestellte**
Schweiz

In Zusammenarbeit mit:
 **coop rechtsschutz**
einfach anders.

**Haben Sie Fragen?
Wir sind für Sie da:**
T. +41 (0)62 836 00 36

Internet
www.cooprecht.ch
info@cooprecht.ch

Hauptsitz
Coop Rechtsschutz
Entfelderstrasse 2
5001 Aarau
T. +41 (0)62 836 00 00
F. +41 (0)62 836 00 01

Angestellte Schweiz
Rigiplatz 1
Postfach
8033 Zürich
T. +41 (0)44 360 11 11
F. +41 (0)44 360 11 12
www.angestellte.ch

Büro Lausanne
Coop Protection Juridique
Av. de Beaulieu 19
Case postale 5764
1002 Lausanne
T. +41 (0)21 641 61 20
F. +41 (0)21 641 61 21

Büro Bellinzona
Coop Protezione Giuridica
Viale Stazione 31
6500 Bellinzona
T. +41 (0)91 825 81 80
F. +41 (0)91 825 95 15



Allgemeine Versicherungsbedingungen MULTI-Rechtsschutz (AVBAS09)

Inhalt des kollektiven Versicherungsvertrages

Das üblicherweise Kleingedruckte finden Sie auf den folgenden Seiten zu Ihrer Orientierung klar und lesbar dargestellt.

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sowie die Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO).

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Personen

Versichert sind Mitglieder der Angestellten Schweiz, welche die Prämie bezahlt haben, sowie deren:

- 1.1 Ehepartner bzw. im gleichen Haushalt wohnhafte Lebensgefährten
- 1.2 ledige und nicht erwerbstätige Kinder und Hausgenossen

2. Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den

abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis maximal CHF 300'000.–
- der Kosten von durch die Coop Rechtsschutz beauftragten Rechtsanwältinnen
- der Kosten von beauftragten Experten
- der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
- der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung
- von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückzuerstatten.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen
 - Schadenersatz
 - Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
 - Kosten für öffentliche Beurkundung und Registererträge.
- Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

3. Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- in welchen der Rechtsschutz der Angestellten Schweiz zum Tragen kommt
- Fälle im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit
- die vor Beitritt zum MULTI-Rechtsschutz oder innerhalb der Wartefrist eingetreten sind
- unter versicherten Personen, mit der Coop Rechtsschutz, mit den Angestellten Schweiz bzw. deren Organen oder Beauftragten
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder Unruhen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen

4. Kündigung und Dauer der

Versicherung

Die Versicherung erneuert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht bis spätestens am 30. November per 31. Dezember schriftlich gekündigt worden ist. Tritt das Mitglied aus dem Verband aus, erlischt der Anspruch auf Leistungen des MULTI-Rechtsschutzes auf den Zeitpunkt des Verbandsaustrittes.

5. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

6. Fürstentum Liechtenstein und Enklaven

Der Begriff «Schweiz» beinhaltet auch das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione.

7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau vereinbart.



Inhalt des kollektiven Versicherungsvertrages

Rechtsschutzfall

8. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Fälle aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sind dem Rechtsdienst der Angestellten Schweiz zu melden. Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

9. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Stimmt die Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwältinnen vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die Beauftragung erfolgt ausschliesslich durch die Coop Rechtsschutz. Bei Missachtung dieser Bestimmung kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

10. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit. Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

11. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz und seine Verordnung. Wenn nötig holt die Coop Rechtsschutz im Schadenformular die erforderliche Einwilligung ein.

Während der Vertragsdauer ist die Datenbearbeitung bei der Meldung eines Schadenfalles erforderlich. Zur Abklärung des Sachverhaltes kann es notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (Berufsverband/Gewerkschaft, um die Versicherungsdeckung abzuklären; Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren).

Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt.

Jeder Versicherte hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über ihn in den Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

Verkehrsrechtsschutz

12. Versicherte Personen und Eigenschaften

- Die gemäss Ziffer 1 versicherten Personen als
 - Eigentümer oder Halter eines versicherten Fahrzeuges

- Lenker eines Motor- oder Wasserfahrzeuges
- Fussgänger, Velofahrer, Mofalenker oder Passagiere irgendeines Transportmittels
- Lenker und Passagiere eines versicherten Fahrzeuges

13. Versicherte Fahrzeuge

- auf eine versicherte Person in der Schweiz immatrikulierte und stationierte Wasserfahrzeug
- auf eine versicherte Person immatrikulierte Motorfahrzeuge (inkl. eventuelles Ersatzfahrzeug)
- durch eine versicherte Person gemietete Motorfahrzeuge

14. Versicherte Rechtsschutzfälle

	Örtliche Geltung	Warte-frist	Eintritt des Falles
a) <ul style="list-style-type: none">Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
b) <ul style="list-style-type: none">Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstoßes
c) <ul style="list-style-type: none">Administrativverfahren	Europa und Mittelmeerrandstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstoßes
d) <ul style="list-style-type: none">Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung oder Krankenkasse	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, ansonsten der Verletzung von Rechtspflichten
e) <ul style="list-style-type: none">Rechtsstreitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung
f) <ul style="list-style-type: none">Verfahren mit Steuerbehörden betreffend Motorfahrzeugsteuern	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	Zeitpunkt der Verfügung
g) <ul style="list-style-type: none">Beratungsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Europa und Mittelmeerrandstaaten	3 Monate	

15. Für folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsschutz gemäss Ziffer 14 g

- sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaffen
- Fälle im Zusammenhang mit der Teilnahme an Wettkämpfen oder Rennen, inkl. Trainings

Leistungsbeschränkung

ausserhalb Europas CHF 30.000.–	<ul style="list-style-type: none"> Mindeststreitwert CHF 300.– nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
---------------------------------	--

Besonderheiten

keine	<ul style="list-style-type: none"> bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit Fahren in ange-trunkenem Zustand mit über 1,6‰ oder unter Drogeneinfluss
keine	<ul style="list-style-type: none"> nicht versichert sind: Fälle im Zusammenhang mit Fahren in angetrunkenem Zustand mit über 1,6‰ oder unter Drogeneinfluss, sowie Fälle über Wiedererlangung des Führerausweises
keine	<ul style="list-style-type: none"> Mindeststreitwert CHF 300.–
CHF 3000.–	<ul style="list-style-type: none"> Mindeststreitwert CHF 300.–
keine	
CHF 300.–	<ul style="list-style-type: none"> pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung

- Fälle im Zusammenhang mit versicherten Fahrzeugen, die dem entgeltlichen Personentransport oder der Fahrschule dienen

Privatrechtsschutz

16. Versicherte Rechtsschutzfälle und Eigenschaften

Örtliche Geltung

Leistungsbeschränkung

Besonderheiten

	Örtliche Geltung	Wartefrist	Eintritt des Falles
a) <ul style="list-style-type: none">■ Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung	weltweit	keine	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens
b) <ul style="list-style-type: none">■ Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Europa und Mittelmeer-landstaaten	keine	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses
c) <ul style="list-style-type: none">■ Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Europa und Mittelmeer-landstaaten	3 Monate	Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, ansonsten der Verletzung von Rechtspflichten
d) <ul style="list-style-type: none">■ Rechtsstreitigkeiten als Mieter gegenüber dem Vermieter	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung
e) <ul style="list-style-type: none">■ Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung
f) <ul style="list-style-type: none">■ Rechtsstreitigkeiten aus übrigen obligationenrechtlichen Verträgen	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt der Vertragsverletzung
g) <ul style="list-style-type: none">■ zivilrechtliche Streitigkeiten mit direkt angrenzenden Nachbarn wegen Immissionen und Grenzfragen	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
h) <ul style="list-style-type: none">■ zivilrechtliche Streitigkeiten aus Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder Besitz	Schweiz	3 Monate	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses
i) <ul style="list-style-type: none">■ Beratungsrechtsschutz in sämtlichen übrigen Rechtsstreitigkeiten	Schweiz	3 Monate	

ausserhalb Europas CHF 30'000.–	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: die Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden)
keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch
keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ versichert sind nur die in Ziff. 1.1 und 1.2 aufgeführten Personen
keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststreitwert CHF 300.–
keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ versichert sind nur die in Ziff. 1.1 und 1.2 aufgeführten Personen
Für Fälle im Zusammenhang mit dem Bau, Umbau, Abbruch von Liegenschaften, sofern eine behördliche Bewilligung notwendig ist, gilt eine Beschränkung auf CHF 3'000.–	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindeststreitwert CHF 300.– ■ nicht versichert sind: Rechtsstreitigkeiten aus Konkubinatsverhältnissen ■ Voraussetzung: Schweizer Recht und Schweizer Gerichtsstand
CHF 3'000.–	
CHF 3'000.–	
CHF 300.–	<ul style="list-style-type: none"> ■ pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf 1 Beratung



Privatrechtsschutz

17. Für folgende speziellen Rechtsschutzfälle gilt nur der Beratungsschutz gemäss Ziffer 16 i

- Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaffen
 - Fälle im Zusammenhang mit selbstbewohnten Liegenschaften mit mehr als 3 Wohnungen oder nicht selbstbewohnten Liegenschaften sowie Ferienwohnungen, welche länger als 2 Monate im Jahr vermietet werden
 - Fälle im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung, der Verpfändung und der Vermietung von Liegenschaften und Grundstücken sowie der Auflösung von gemeinschaftlichem Eigentum an solchen
 - Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften
- Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht, Kirchenrecht, öffentlichen Bau- und Planungsrecht sowie Enteignungsrecht
 - Fälle aus dem Betriebs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten
 - Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften, Bürgschaften sowie Spiel und Wette
 - Fälle im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, sofern eine amtliche Eignungsprüfung erforderlich ist.

Opfer von Gewaltverbrechen

Für Opfer von Gewaltverbrechen hat die Coop Rechtsschutz eine spezielle Unfallversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsverträge sind im Wesentlichen nachfolgenden Inhalt haben, werden dem Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

Versicherte Personen und Ereignisse

Versichert sind diejenigen Personen, welche gemäss Coop Rechtsschutz Anspruch auf Privatrechtsschutz haben. Gedeckt sind Unfälle, die eine versicherte Person durch ein Verbrechen erleidet.

Versicherte Leistungen

- a) Todesfall**
CHF 150 000.–
- b) Ganzinvalidität**
CHF 300 000.– bzw. eine lebenslängliche Rente für über 65-jährige Personen, berechnet nach einer speziellen Rententafel.
- c) Heilungskosten**
beträglich unbegrenzt während 5 Jahren.
- d) Sachschäden**
bis CHF 5000.– pro Fall für Schäden an Sachen, die ein Versicherter auf sich oder mit sich trägt, soweit der Schaden im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis steht.